

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 625/2020

Teningen, den 28. April 2020

Federführender Fachbereich: FB 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	08.07.2020	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	21.07.2020	Beschlussfassung

Betreff:

Übernahme von Kinderbetreuungsgebühren aufgrund Corona-Pandemie

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Kindergärten und Kinderkrippen

Die in der aktuellen örtlichen Bedarfsplanung für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder) aufgenommenen kirchlichen und freien Träger setzen für die Monate April bis Juli 2020 die Erhebung der Elternbeiträge für die Familien aus, die nicht an einer Betreuung teilnehmen. Für die jeweilige Inanspruchnahme der Notbetreuung, der erweiterten Notbetreuung, dem eingeschränkten Regelbetrieb sowie dem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen werden die in Anspruch genommenen Leistungen im genannten Zeitraum entsprechend abgerechnet.

Eine Verrechnung der fehlenden Elternbeiträge mit den jeweiligen Trägern erfolgt im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen zu den vertraglichen Regelungen bzw. geltenden prozentualen Zuschusssätzen.

Der Gemeinderat nimmt die unter Nr. 1 beschriebene Vorgehensweise bei den Kindergärten und Kinderkrippen zustimmend zur Kenntnis.

2. Betreuung Schulkinder in der Verlässlichen Grundschule/flexiblen

Nachmittagsbetreuung/Hort an der Schule (GTB)

Den nicht an der kommunalen Betreuung für Schulkinder (Hort an der Schule (GTB)/Verlässliche Grundschule/flexible Nachmittagsbetreuung) teilnehmenden Familien werden die Betreuungsgebühren für die Monate April bis Juli 2020 erlassen. Bei Inanspruchnahme von ergänzenden kommunalen Betreuungsangeboten zur schulischen Notbetreuung/erweiterten Notbetreuung sowie von Betreuungsangeboten während der schulischen Präsenzzeiten im Rahmen des rollierenden Systems erfolgt im genannten Zeitraum die entsprechende Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen.

Der Gemeinderat stimmt der unter Nr. 2 beschriebenen Vorgehensweise hinsichtlich Verzicht auf Erhebung von Betreuungsgebühren im Rahmen der Schulkinderbetreuung zu.

Erläuterung:

Die Oberbürgermeister und Bürgermeister des Landkreises Emmendingen haben sich Mitte März und Ende April 2020 kreisweit darauf geeinigt, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten und Kindergärten zunächst für die Monate April und Mai 2020 auszusetzen. Diese Regelung gilt allerdings nur für die Familien, die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Aufgrund der einschlägigen Corona-Vorschriften erfolgte die schrittweise Öffnung der Einrichtungen von der Notbetreuung, über die erweiterte Notbetreuung und dem eingeschränkten Regelbetrieb hin bis zum derzeitigen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Grundsätzlich entsprechen die jeweiligen Angebote den regulären Betreuungsangeboten der jeweiligen Einrichtung, somit sind diese bei Teilnahme auch entsprechend den vertraglichen Regelungen gebührenpflichtig. Auf Empfehlung des Städte- und Gemeindetages ist es geboten, im Rahmen der Notbetreuung bei Abweichung vom vertraglichen Betreuungsumfang die Elternbeiträge an den tatsächlichen Betreuungsumfang anzupassen. Es konnte mit den kirchlichen Trägern eine einheitliche Vorgehensweise vereinbart werden. Diese wurde auch von den freien Trägern umgesetzt.

Analog dieser Handhabung wurde auch bei der kommunalen Betreuung der Schulkinder verfahren. Die Abbuchung der Betreuungsgebühren wurde für die Familien ausgesetzt, die nicht an einem kommunalen Betreuungsangebot teilnehmen. Die Teilnahme an den ergänzenden kommunalen Betreuungsangeboten zur schulischen Notbetreuung und erweiterten Notbetreuung sowie an den Betreuungsangeboten während der schulischen Präsenzzeiten im Rahmen des rollierenden Systems ist gebührenpflichtig.

Ein freiwilliger Verzicht auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes zur Reduzierung von Kontakten und damit einhergehend zur Reduzierung des Infektionsrisikos ist im aktuellen Kindergarten- bzw. Schuljahr auf Wunsch möglich. Hier kann der geltende Vertrag ausnahmsweise ohne Platzverlust ruhen.

Die Abrechnung der Kinderbetreuungsgebühren für den Zeitraum April bis Juli 2020 erfolgt nach folgendem Schema:

Kindergärten und Kinderkrippen:

Abrechnung Notbetreuung/erweiterte Notbetreuung (Wegfall ab 29.06.2020): Fünftel-Regelung gemäß Inanspruchnahme der Wochentage auf Grundlage des VÖ-Monatsbeitrages; bei Inanspruchnahme von Ganztagesbetreuung auf Grundlage des GT-Monatsbeitrages.

Abrechnung eingeschränkter Regelbetrieb und Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen: Abrechnung des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs.

Schulkindbetreuung:

Abrechnung kommunales Ergänzungsangebot zur schulischen Notbetreuung/erweiterte Notbetreuung (Wegfall für die Grundschulen ab 29.06.2020): Fünftel-Regelung gemäß Inanspruchnahme der Wochentage auf Grundlage des bestehenden Vertrages.

Abrechnung Betreuungsangebote während des Präsenzunterrichts im rollierenden System: wochenweise Abrechnung des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs.

Analog der im Landkreis mehrheitlich geplanten Vorgehensweise werden die Einnahmeausfälle mit den Kindergartenträgern im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen verrechnet. Bei den kirchlichen Trägern erfolgt auf

Grundlage der geltenden Verträge ein Defizitausgleich. Bei den freien Trägern werden die Betriebsausgaben bezuschusst. Hier wird ein Sonderausgabeposten Corona gebildet. Dieser beinhaltet die um die staatlichen Förderungen bereinigten Einnahmeausfälle. Sollten den freien Trägern aufgrund des Sonderausgabepostens Corona ein Defizit entstehen, welches zu einer existenziellen Situation führt, so wird individuell ein bedarfsgerechter Ansatz besprochen.

Seitens des Landes Baden-Württemberg wurde entsprechend der Pressemitteilung vom 27. März 2020 ein 100-Millionen-Euro-Soforthilfepaket für Städte- und Gemeinden bereitgestellt. Damit beteiligt sich das Land vorrangig an den bei den Kommunen anfallenden Kosten für den Verzicht von Elternbeiträgen und Gebühren für Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Betreuungseinrichtungen. Am 28. April 2020 hat sich die Landesregierung Baden –Württembergs auf eine weitere Abschlagszahlung („Hilfsnetz für Familien und kommunale Einrichtungen“) in Höhe von 100 Millionen Euro als Soforthilfe für Kommunen verständigt, die unter anderem auch dem Zweck des Verzichts auf die Erhebung von Elternbeiträgen und Betreuungsgebühren für geschlossene Kindertageseinrichtungen und andere Betreuungseinrichtungen dient.

Finanzielle Auswirkungen:

Die beiden Sofort-Hilfe-Tranchen des Landes Baden-Württemberg betragen zusammen rund 149.000 Euro. Aus diesen sind aber alle Coronabedingten Mehrkosten zu bewältigen.

Bereich Kindergärten/Kinderkrippen:

Aussetzung Elternbeiträge für den Zeitraum April bis Juli 2020 durch die jeweiligen Träger in Höhe von voraussichtlich insgesamt rund 145.000 Euro.

Die Abrechnung mit den Trägern erfolgt im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen mit den entsprechenden Zuschüssen gemäß den bestehenden Verträgen oder entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen.

Kommunale Betreuung Schulkinder

Verzicht auf Betreuungsgebühren für den Zeitraum April bis Juli 2020 in Höhe von voraussichtlich rund 38.000 Euro.